

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Samtgemeinde Selsingen beabsichtigt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Ziel und Zweck der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, **einen neuen Standort für die Stützpunktfeuerwehr von Selsingen, Wohnbauflächen sowie gewerbliche und gemischte Bauflächen im Grundzentrum von Selsingen** darzustellen. Der Änderungsbereich befindet sich westlich der „Raiffeisenstraße“ in Selsingen, in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes „An der Bahn“.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 dem Entwurf für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ Selsingen u. a.) zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Lage des Planänderungsgebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Planunterlagen bestehen aus dem Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht, der die relevanten umweltbezogenen Informationen enthält. Die Planunterlagen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**21. Mai 2024 bis einschließlich 24. Juni 2024**

im Internet unter „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren Samtgemeinde Selsingen“ unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/samtgemeinde-selsingen>

Zusätzlich können die Planunterlagen auch bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, 27446 Selsingen, von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie montags bis mitt-

wochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 24. Juni 2024 eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB wird gemäß §4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Darlegung bietet Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail an [bauamt@selsingen.de](mailto:bauamt@selsingen.de), Telefax= 04284-9307555 oder in sonstiger elektronischer Form). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 mit Anregungen bzgl. Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, vorbeugendem Immissionsschutz und Landschaftspflege,
- Stellungnahme des NABU Kreisverbandes BRV-Zeven vom 20.12.2023 mit Anregungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Themen des Klimaschutzes und Insektenschutzes,
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Obere Oste vom 21.12.2023 mit Anregungen zu externen Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässer II. Ordnung,
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.01.2024 mit Anregungen bzgl. schutzwürdigen Böden und Baugrund,

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
  - auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
  - auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geolog. Untergrund/Bodenaufbau),
  - auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
  - auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
  - das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
  - Planungsalternativen
- geprüft.

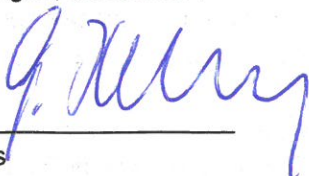
Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienten:

- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltskarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Selsingen, 08.05.2024



Kahrs

Tag des Aushanges: 10.05.2024  
Tag der Abnahme: 25.06.2024